

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1908.

## Nr. II. Ministerial-Verordnung

vom 20. Dezember 1907,

betreffend die Einfuhr von Rindern und Schafen aus Österreich-Ungarn in den städtischen Schlachthof in Rudolstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 1. November 1907 zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Gef. S. 175) und des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafindrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238) verordnen wir wegen der Einfuhr von Rindern und Schafen in den städtischen Schlachthof in Rudolstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung gemäß Ziffer 9 des Schlussprotokolls zum obigen Übereinkommen was folgt:

### § 1.

Tiere der vorbezeichneten Art dürfen aus den Eisenbahnwagen nicht entladen werden, bevor die bahnamtlichen Verschlüsse der Wagen von der Ortspolizeibehörde auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit geprüft worden sind. Die Verschlüsse dürfen nur im Beisein eines Polizeibeamten entfernt werden.

Zur Überführung der Tiere vom Bahnhof nach dem Schlachthof ist ein vollständig geschlossener Wagen (Kastenwagen) zu benutzen, in den die Tiere unmittelbar aus dem Eisenbahnwagen überzuführen sind.

Das Treiben der Tiere auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist unbedingt untersagt.